

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 2

Artikel: Zur Geschichte des Insel-Klosters [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
Kapitel: IV: Die Blützeit des Klosters und seine Aufhebung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

religiösen Ideen, welcher die Kirchenreformation herbeiführte, auch den klösterlichen Institutionen die Stunde ihrer Auflösung schlagen ließ.

IV.

Die Blüthezeit des Klosters und seine Aufhebung.

Wenn im XVten J.-H. von Klöstern die Rede ist, so verbindet sich mit diesem Namen nur zu leicht die Vorstellung von trägem Müßiggang, üppiger Schwelgerei und sinnlichen Ausschweifungen. Waren doch solche Ausartungen in Zucht und Sitte sowohl bei dem Clerus im Allgemeinen, als insbesondere unter der Klostergeistlichkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformbestrebungen für Alle, die es mit dem Wohl der Religion und Kirche aufrichtig meinten, für die kirchenfeindlichen Parteien dagegen eine unerschöpfliche Quelle des Hohns und der bittersten Vorwürfe. Daß es auch in Bern an dergleichen Erfahrungen nicht mangelte, bezeugen die gelegentlichen Notizen unserer inländischen Chronikschreiber über das Leben der Predigermönche und Brüder zum h. Geist in Bern, der Augustiner in Interlaken, der Nonnen zu Frauenkappelen und Fraubrunnen, u. a. m. Ueber die Inselfrauen sind ähnliche Klagen nie laut geworden. Mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei jeder Gelegenheit ihrer Interessen auf das Zuverkommendste annahm, standen sie fortwährend in dem besten Vernehmen. Diese wohlwollende Gesinnung spricht sich unter Anderem auf eine fast rührende Weise in einem Schreiben des Rathes vom J. 1458 aus,¹⁾ welches das Geschenk eines Thürmleins der Ringmauer „oben by irem gozhus gelegen, das an iren boumgarten stoss, genannt der Judenfilchhoff“ mit folgenden freundlichen Worten motivirt: sie schenkten dasselbe nicht allein wegen der ernstlichen Bitte

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 373.

ihres Provinzialen Peter Wellen, „sunder auch umb iren erbaren stat und ernstlichen gozdiest, den si tag und nacht volbringent, darumb wir inen allzit billichen des geneigter und gutwillig sint, si in sollichem irem stat und gozdiest zu enthalten und ufne (äufnen, mehren), wänd wir getruwent des teilhaft und si des fürs verbunden zu sind, got den almechtigen für gemein unser stat bern, uns, unser burger und nachkommen, andechtlich ze bittend und uns des zu gemessent.“

Es war nicht allein die Strenge ihrer Regel, welche die Inselschwestern vor dem Versinken in Lippigkeit und Niederlichkeit bewahrte; denn es kommt ja Alles darauf an, ob diese Regel auch befolgt und allfällige Abweichungen davon mit Ernst und Strenge geahndet werden, und die Geschichte anderer Frauenklöster der Dominicaner aus derselben Zeit, wie z. B. die des Klosters Klingenthal in Basel, beweist zur Genüge, wie kraftlos und ohnmächtig selbst die äußersten Anstrengungen der geistlichen und weltlichen Behörden sein konnten, wo einmal in solchen Instituten der Geist der Zuchtlosigkeit und des Trotzes die Oberhand gewonnen hatte. Im Inselkloster hatten aber Zucht und Sitteneinfalt einen treuen Beschützer und Bundesgenossen an den beschränkten Vermögensumständen, über welche unaufhörlich Klage geführt wird und zu deren Abhülfe die Ordensobern, Bischöfe und selbst die weltliche Obrigkeit immer von Zeit zu Zeit mit Ablaßbriefen und Steuerbewilligungen dem Convent zu Hülfe kommen mußten. Noch vor Einführung der Reform von 1439, durch welche das Leben der Nonnen noch mehr eingeschränkt, von jeder Verührung mit der Außenwelt abgeschlossen und die Klosterzucht noch bedeutend verschärft wurde, finden wir einen thatächlichen Beweis von der jeder Bequemlichkeit entbehrenden Lebensweise der Inselfrauen in den Verhandlungen wegen der Pfründerin Elisabeth Hezel vom Jahr 1435.

Wie andere Frauenklöster der Dominicaner, so hatte auch das Inselkloster das Recht, sogen. Pfründer und

Pfründerinnen aufzunehmen, welche gegen Vergabung einer jährlichen Rente entweder in dem Kloster selbst Kost und Wohnung, oder außerhalb desselben nur die Kost aus der Klosterküche erhielten. So hatte sich auch eine Elsbeth Hézel, Wittwe des Peter Hézel, Burgers von Bern, im Anfang des Septembers 1435 gegen Abtretung eines bei Freidingen (Freudigen), Gemeinde Oberburg, gelegenen Hofs als Pfründerin aufnehmen lassen, oder, wie der Gabebrief sich ausdrückt: „das die mer genannten Clostersrower und ir nachkommen die obgenannte Elsbethen iren lebtagen uß in iro pflicht halten mit eßen und trinken besorgen sollent nach ires libes notdurff zu glicher wise als sich selber.“ Allein noch vor Ablauf des Jahres erklärte Frau Elsbeth, sie könne es bei der im Kloster üblichen Lebensweise nicht aushalten, oder wie es in einer darauf bezüglichen Urkunde heißt: „sy habe etwas unwillen gewonnen und fürgewendet, wie ir der frouwen leben, so sy mit goßdienst vollbringen, viel zu streng sy, wiewol sy sy doch mit eßen und trinken und anderen ihs libs notdurff zemal gütlich gehalten hätten.“ Sie begehrte darum „wider von inen zu scheiden und ein komlicher wezen ze suchen und fürzenemmen.“

Und in der That, wenn die in der Primitidschrft. aufbewahrten „Gesetze der jwestern St. Dominici-Ordens“ genau befolgt würden, so möchte es einer an die Bequemlichkeiten des bürgerlichen Privatlebens gewöhnten Frau schwerlich genug vorkommen, wenn sie vor Tag¹⁾ zur Früh-

¹⁾ Es scheint um 3 Uhr Morgens die Mette (matutina) eingeläutet worden zu sein, wenn anders das noch heutzutage um diese Zeit übliche Geläute auf dem Münsterthurm wirklich sich von daher datirt. Das Läuten des Abends um 9 Uhr bezeichnet dagegen die Zeit des Completus (completorii tempus), welche bei den Dominicanern mit der Antiphone Salve oder ave regina beschlossen wurde; zwischen die matutina und die Complete fielen die Prima (um 6 Uhr), Tertia (3 Stunden später), Sexta (6 Stunden später), Nona (9 Stunden später) und die Vesper (um 6 Uhr Abends). Dies waren die 7 Horae oder canonischen Stunden, welche dem gemeinschaftlichen Absingen von Psalmen und Hymnen, dem Gebet und

mette aufstehen, zu Abhaltung der jogen. canonischen Stunden sich siebenmal des Tags bei jeder Jahreszeit im Chor der Kirche einfinden, in Rock, Schleier und Gürtel auf einem Bett schlafen sollte, das aus einem Strohsack und einer „Wullentrete“ (Wollsack) bestand¹⁾; wenn sie von der schmalen Klosterkost leben sollte²⁾ und daneben die zahlreichen Fasttage und Fastenzeiten, von Kreuzeserhöhung bis Ostern,³⁾ wo nur einmal, des Abends, Speise genommen wurde, endlich das strenge Stillschweigen bei Tische und in dem gemeinschaftlichen Arbeitszimmer⁴⁾ beobachtet sollte. Gesetzt aber auch, sie sei bei einer etwas bessern Kost von den täglichen Andachtsübungen dispensirt gewesen — wie denn die Frauen in ihrer Vertheidigung ausdrücklich bemerken: „strenges Leben zu üben habe man ihr nie zugemuthet, denn ihr (der Schwestern) Leben berühre sie auf keine Weise so, daß sie davon „zu unwillen oder widerdriß“ bewegt werden könne; sie möge ihren freien Willen vollbringen und sich halten in dem Maß, als sie von Gott dem Allmächtigen dafür Lohn empfangen wolle“ — so mußte daß Klosterleben ihr nur um so langweiliger vorkommen. Genug — nach drei Monaten war Frau Elsbeth der Sache überdrüssig und nahm wieder ihren Austritt.

dem Lesen heiliger Bücher gewidmet waren. In der alten Kirche geschah dies nur zweimal „Morgens vor Tagesanbruch und Abends nach Sonnenuntergang“. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, nach Ps. 119, 164: ich lobe dich des Tages siebenmal. Die Gebete, Gesänge, Vorlesungen und der ganze Ritus waren genau vorgeschrieben, je nach den Wochentagen und der Jahreszeit und den in diese fallenden Festen.

¹⁾ Cap. 9: „vom ligen.“

²⁾ Cap. 5: „von der spis“: alle tag sel man zrey müser han — die conventmüsler sond on fleisch sin. Jedoch wird in Pfründbriefen von 1467, 1471 u. a. die Kost des Pfründers dahin bestimmt, daß er „uf die tag, so man fleisch isset, 1 & grünes fleisch, uf die andern tag ever oder visch, und muß und brot, als wir das haben mögent, auch teglichen 1 Maß gutes wines erhalten solle.“

³⁾ Cap. 4: „vom Fasen.“

⁴⁾ Cap. 13: „wie sy swigen halten sond“

Als sie nun aber meinte, sie werde ihren Hof zu Freidingen, den sie ja dem Kloster nur zum Entgeld für ihre Pfründe vergabt hatte, auch wieder zurückbekommen, so war der Convent über diesen Punkt anderer Ansicht. Denn die dem Kloster gemachte Vergabung war an keine Bedingungen geknüpft worden und die Schwestern glaubten der Pfründerin keinen gerechten Anlaß zu einer Auflösung des eingegangenen Contractes gegeben zu haben; es half auch nicht, daß Frau Heselin sich zu einer Geldentschädigung für die kurze Zeit ihres Aufenthaltes im Kloster bereit erklärte. Der Handel kam vor den täglichen Rath und dieser entschied: Frau Elsbeth möge zwar den lebenslänglichen Nießbrauch von ihrem Hofe haben, aber nach ihrem Tode solle er dem Kloster als Eigenthum verfallen sein. Trotz dieser eingetretenen Mißstimmung muß sich aber später Frau Heselin eines bessern besonnen haben, denn das Zinsbuch (fol. CCXCLIX) fügt der Abschrift jener Rathserkenntniß die Notiz bei: „Item es ist zu wüßen, daß frow Elsbeth Hesel by iren lebtagen wider zu uns kam und daruach den orden anleit und ein leyswester ward, und da ward uns by ir leben der hof wider.“ Sie starb im J. 1451 und das Kloster erbte von ihr außer dem genannten Hof noch Güter zu Böttigen und in der Enge, deren Nutznießung sie aber in ihrem Testamente ihrer Jungfrauen, Ita Wyg, vorbehielt.¹⁾

Einen Anlaß zu allmählicher Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Klosters, aber auch zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, gab die im J. 1446 erfolgte Aufnahme des noch minderjährigen Töchterleins des Gillian (Aegidius) Spilman, eines Enkels des gleichnamigen Aegid. Spilmans, der nach Justinger S. 234 von einem mittelalterlichen Industrieritter aus Willisau durch einen abgesiebten Betrug beinahe um die namhafte Summe von 700 Gulden, 18 Mark Silbers und 22 Kplapp. geprellt worden wäre. Das noch vorhandene Testament dieses ältern

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 251, 253, 322.

Spilmans¹⁾ vom J. 1397 weist bereits ein bedeutendes Vermögen nach an Gütern zu Belp, Kaufdorf, Nümligen, Schönegg, Schwarzenburg, Legistorf, Urtenen, Messen, Nettlingen, ferner an Gehnten zu Erlenbach, Guggisberg, Urtenen, Kiesen, Opplingen, in Siebenthal, an Häusern, Gärten, Scheunen in der Stadt und in ihrer nächsten Umgebung, endlich an Silbergeschirr und ausgeliehenen Capitalien an die Grafen von Greiers, an die von Brandes, von Capellen und von Unterseen, welche unter seine Witwe Varena und seine beiden Kinder, Antoni Sp. und Anna, später verheirathet mit Antoni Gugla, verheilt wurden. Der jüngere Spilman hatte den ihm von seinen Eltern zugefallenen Anteil noch bedeutend vermehrt, war im J. 1442 Mitglied des Maths geworden, wurde dann 1448 Venner, 1451 Landvogt zu Lenzburg, und 1457, zwei Jahre vor seinem Tode, Seckelmeister der Republik.

Margaretha Spilman war bei ihrer Aufnahme in das Kloster noch nicht 13 Jahre alt; vor diesem Zeitpunkt durfte aber nach der Constitution der Schwestern St. Dominici-Ordens von keiner Aufzunehmenden das Ordensgelübde abgenommen werden (Gesetze der sw. St. Dom. cap. 16; das Tridentiner-Concilium setzte dafür später das 16te Altersjahr fest, Sess. II, cap. 12).

In dem Revers,²⁾ welchen die Priorin Anna von Sissach dem Junker Spilmann ausstellte, versprach sie im Namen ihres Conventes, sein Töchterlein freundlich zu unterweisen und zu lehren Singen und Lesen, Schreiben und Arbeiten, und es zu Zucht und Frömmigkeit anzuhalten bis es sein 14tes Jahr angetreten und damit das gesetzliche Alter zu Ablegung der Klostergelübde erreicht haben würde.³⁾ Die

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 163.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 289.

³⁾ Nach Cap. 15 der Constitution wird die Novize einer Meisterin übergeben, „die si flissenlich underwisen und leren sol den orden, das si halte demütigkeit mit herzen und mit lube, das si empfeklich (ämfiglich) bescheidenlich und luterlich bichte und an (ohne) eigenen willen lebe,

Eltern versahen sie bei ihrem Eintritt mit den nothwendigen Kleidern und anderweitigen Bedürfnissen, hernach fielen Unterhalt und Kleidung dem Kloster auf und dafür bezahlte Spilman eine jährliche Pension von 10 fl Stebler. Im 14ten Jahre sollte es ihr freistehen, Profess zu thun, die Genehmigung des Convents und die Einwilligung ihrer Eltern vorbehalten. That sie es, so erhielt sie als Aussteuer und das Kloster als Almosen eine Rente von 10 Mütter Dinkel nebst Hühnern und Eiern, und war damit für alle weitern Ansprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erbe ausgewiesen. Sollte sie aus irgend einer Ursache sich genöthigt sehen, in ein anderes Kloster zu treten, so folgt ihr diese Jahresrente nach, fällt aber nach ihrem Tode an das Inselfloster zurück. Sollte sie endlich durch Tod oder andere Umstände verhindert sein, Profess zu leisten, so werden die 10 fl Stebler für das laufende Jahr nach Marchzahl dem Kloster verabfolgt; nach erfolgter Aufnahme treten dagegen die 10 Mütter Dinkel an ihre Stelle. Es repräsentirten diese 10 Mütter den Jahreszins eines Kapitals von 250 fl . Nach-

das si iren oberen gehorsam und undertenig sige in allen dingen; wie si sich in allen stetten halten sollte; wie si sich in den kameren halten und wie si da ir ougen verhenken sollte, wie si beten und was si beten sollte, und wie heimlich und stillelich, das nieman von ir geirret werde; wie si sich halten sollte im capitel und allethalben." Sie sollte auch lernen „mit nieman zu zürnen und ir meisterin in allen dingen gehorsam zu sin, und in der procession ir gespielen wol warzunemen; mit reden an verbottenen stetten und ziten; das si nieman verrichte (verdamme); sehe si auch sit (etwas) an keiner (irgend einer) swester das bös schinet, das sollte si zu dem besten kerzen, wann das mönchlich gericht wird dich betrogen; das si nieman hinderrede, denn von den guten dingen; das si oft disciplin neme; das si sihe und trinke mit zwei henden; auch das si die bücher und gewand und das der gemeinde des closters zugehört reinecklichen halte, und wo si was vindet, das si das trage an die stette, da es hingehört; auch sol si übersingen flüsslich und ernstlich leren das si in dem kor ze tunde hat; auch sol si mit allen swestern gespielen sin, arbeit und handwerk ze leren, und sich üben föliches ze wirken."

dem Margaretha Spilmann in den Orden getreten war, zählte ihr Vater im J. 1458 diese Kapitalsumme dem durch Neubauten in Geldnoth gekommenen Kloster baar aus und kaufte damit sich und seine Erben von jener Jahresrente los. In dem darüber von dem Convent ausgestellten Revers¹⁾ erklärte derselbe auf's neue, daß er von allen weiteren Erbansprüchen, die er im Namen seiner jetzigen Conventualin, Margaretha Spilman, zu machen sich berechtigt halten könnte, gänzlich abstehe.

Unter demselben Datum schloß der nunmehrige Seckelmeister Gil. Spilman mit dem Convent eine neue Uebereinkunft in Betreff seiner zweiten Tochter, Anastasia, in der Umgangssprache gewöhnlich Stäsi genannt. Dies unglückliche Mädchen war ein Opfer jener verheerenden Krankheit, welche durch die Kreuzzüge aus dem Orient in das Abendland verschleppt worden war und unter dem Namen des Aussaßes sich in Europa so sehr verbreitet hatte, daß fast bei jeder Stadt ein eigenes Hospital „für die Sondersiechen“ errichtet war; so hieß man nämlich diese wegen der Ansteckungsgefahr von den übrigen abgesonderten Kranken. Auch Bern hatte seit den ältesten Zeiten sein Siechenhaus auf der Anhöhe vor dem untern Thore, an der Grenzmark der Gemeinden Muri und Bolligen gelegen, das, weil es an die Stadtfelder grenzte, oder im Gegensatz zu den Siechen in der Stadt, auch das Haus der Feldsiechen genannt wurde. Man wird es begreiflich finden, daß der Seckelmeister Anstand nahm, seine Tochter in dies Haus zu versezzen, zumal das Uebel sich nicht gleich in seiner ganzen Gefährlichkeit offenbarte, sondern bei Beginn der Krankheit nur in einem entstellenden Gesichtsausschlage bestand. Er suchte daher einerseits bei dem Dominicaner-Provincial Peter Well und dessen Vicar, Conrad Schlatter, andererseits bei dem Convent des Inselflosters um die Bergünstigung nach, seine Anastasia als Pfründerin in dem letztern unterzubringen, wo die unmittel-

bare Nähe ihrer Schwester Margaretha für eine gewissenhafte Pflege und humane Behandlung Bürgschaft zu leisten schien. Er verpflichtete sich übrigens, ihr innerhalb der Klostermauern eine eigene Behausung zu bauen, setzte ihr ein Leibgeding von jährlich 20 Rh. Gulden nebst einem Faß Wein aus und versprach, dem Kloster nach ihrem Tode 400 Gulden baar oder in liegenden Gütern zu entrichten, wofür er eine Matte zu Kaufdorf (Gemeinde Thurnen) als Unterpfand einzogte. Nur machte er die Bedingung, daß seiner Tochter von Seite des Klosters eine ehrbare Jungfrau als Wärterin beigegeben werde.¹⁾ Wohl nicht ohne inneres Widerstreben, aber versöhnt durch die in Aussicht gestellten pecuniären Vortheile, und vielleicht mit aus Condescendenz gegen den hochgestellten Petenten willigte der Convent in diesen Vertrag ein, nicht ahnend welche Verlegenheiten ihm seine Willfährigkeit bereiten würde. Raum waren nämlich einige Jahre verflossen, als die Krankheit der armen Anastasia sich nicht nur an ihrem eigenen Leibe immer mehr verbreitete, sondern auch die ihr zugestellte Wärterin, Schwester Christina, befiel und das ganze Klosterpersonale der Gefahr der Ansteckung auszogte. In ihrer Angst wandten sich die Frauen an den Rath um Hülfe. Gil. Spilman war schon ein Jahr nachdem er seine Tochter auf Zeitlebens in dem Kloster versorgt zu haben glaubte, im J. 1459, gestorben. Seine Wittwe war unterdessen die dritte Gattin des Hrn. Niklaus von Wattewyl, des Aeltern, geworden und dieser war gerade jetzt, im J. 1465, ein Jahr vor seinem gleichnamigen Sohne, gestorben. Zu der Wittwe, die in der betreffenden Urkunde wieder unter ihrem ursprünglichen Namen als Frau von Hertensteini erscheint, sandte nun der Rath seine Boten, um mit ihr, als der Mutter, über die Versezung der Anastasia aus dem Kloster in das Siechenhaus, wohin sie gleich von Anfang gehört hätte, zu unterhandeln. Gleiche Unterhandlungen wurden mit Anastasia's Bruder, Antoni

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 377.

Spilman, angeknüpft, und endlich im August 1465 die verwandtschaftliche Einwilligung zu der Versehung sowohl der Kranken selbst, als auch der durch sie angesteckten Schwester nach dem Siechenhaus erlangt.¹⁾ Man kaufte ihr mit 100 Rh. Gulden eine Pfründe, die sie mit Schwester Christina in einem für beide besonders eingerichteten Zimmer genießen sollte. Die 20 Gulden, welche sie im Kloster bezogen hatte, sollten nur noch zur Hälfte zu ihrer Verfügung stehen, die andere Hälfte bezog das Haus, welches dafür eine Magd zu ihrer beider Bedienung zu stellen hatte. Die Einkaufssumme der 100 Gulden nebst allem Hausrath fiel nach ihrem Tode dem Spital anheim, während die 400 Gulden, aus welchen ihre Leibrente von 20 Gulden bestritten wurde, dem Inselfloster verbleiben sollten. Endlich blieb Schwester Christina im Falle des Ueberlebens im Fortgenuss der Pfründe bis an ihren Tod.

Sowohl in diesem, als auch in dem übrigen sich auf die beiden Töchter des Gil. Spilman beziehenden Documenten ist wiederholt und ausdrücklich bemerkt, daß sich eine jede von ihnen mit der für sie ausgesetzten Aussteuer begnügen und weder an das väterliche, noch an das mütterliche Erbe weitere Ansprüche machen sollte. Wenn dies nun gleichwohl geschah, und das Inselfloster im Namen der Margaretha Spilman zuerst an die Erben des 1459 verstorbenen Vaters, und nach dem Tode der Mutter auch an die Verlassenschaft dieser letztern Forderungen stellte, und dieselben vor Gericht geltend machte, — so beruhte dies auf besondern Dispositionen, welche die beiden Ehegatten noch auf dem Todbettet getroffen hatten. So hatte Gil. Spilman in seinem 1458 verfaßten Testamente, freilich erst auf Zureden und Bitten des Stadtschreibers Johann von Kielchen, dem Inselconvente noch ein einmaliges Almosen von 20 Gulden gesprochen, und nicht eben mit freundlichen Worten: „da er den frowen in der Insel ganz nützt me von sinem gut wollte

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 413.

zufallen lassen, da inen siues gutes nur zu vil worden sye, mit welchem er sine Kind beyd für allen erbsall usgestüret und by inen versorget habe, des si sich billichen sollten lassen benügen, denn er inen furrer nützit me geben wolle.“ Executor dieses Testamente sölle Nikolaus von Wattenwyl sein, der Spilman's Wittwe gehücht und nun als ihr natürlicher Vogt das ihr zugefallene Vermögen zu verwalten hatte. Allein diesem schien die Sache nicht Eile zu haben, und nicht bloß der Inselconvent, sondern auch andere Ordenshäuser und fromme Stiftungen waren genöthigt, rechtliche Schritte zu thun, um die ihnen in dem Spilman'schen Testamente gemachten Vergabungen heraus zu bekommen. Es gelang dies endlich infolge einer Rathsentscheidung vom 11ten Jenner 1461.¹⁾ Als Hauptgrund der verzögerten Ausrichtung der Legate führte von Wattenwyl namentlich die Unmöglichkeit der Inselfrauen an, welche über die deutlichen Bestimmungen des Testamente hinaus noch fernere Ansprüche auf die Spilman'sche Erbschaft machten, weshalb er die wider ihn gerichtete Anklage gern benütze, um Sinn und Tragweite des Testamente ein für allemal durch eine gerichtliche Entscheidung festzsehen zu lassen. Wiewohl nun durch den Spruch von Schultheiß und Räthen die Ordnung, welche Spilman über sein Vermögen gemacht hatte, in allen Punkten bestätigt und damit auch jene Bestimmung rechts gültig erklärt worden war, daß mit der einmaligen Gabe von 20 Gulden die Frauen in der Insel zufrieden gestellt, und die ihn überlebende Gattin und sein Sohn von allen ferneren Erbansprachen im Namen seiner beiden Töchter „unbekümberet“ bleiben sollten, so hielt sich der Inselconvent nach dem im J. 1466 erfolgten Tode der Mutter dennoch für berechtigt, den Rath auf's neue mit einer gerichtlichen Ansprache auf einen namhaften Theil der mütterlichen Verlassenschaft zu behelligen. Der Streit, der sich hierüber zwischen den Klosterfrauen und verschiedenen Personen welt-

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 390.

lichen Standes, die ein näheres Erbrecht zu besitzen glaubten, entspann; schien dem Rath von solcher Bedeutung und Schwierigkeit, daß er zu dessen Beilegung sein Collegium noch durch Beiziehung einer Anzahl Mitglieder aus den Zweihundert verstärkte. Frau Elsbeth Spilmannin hatte sich kurz vor ihrem Tode, im J. 1466, zum drittenmal mit Petermann von Roß verheirathet und hatte denselben in einem ersten Testamente zum Erben alles ihres unverordneten Gutes eingesetzt, ihrer Tochter Margareth, Klosterfrau in der Insel, dagegen nur ein Legat von 6 Mütter Dinkel und 2 Fäss Wein vermachte. Allein kurz nachher hob sie in ihrer Sterbestunde diese Verordnung wieder auf und machte eine zweite, worin sie ihren Ehemann, Petermann von Roß, mit einem Legat von 700 Gulden, 12 Mütter Dinkelgeldes und der Hälfte des ihr zuständigen Hausrathes und Silbergeschirrs abfand, die andere Hälfte aber ihrer im Siechenhause befindlichen Tochter Anastasia vermachte, und ihre andere Tochter Margareth, respective das Inselfloster, zum Erben alles übrigen Gutes einsetzte.

Gegen diese zweite Willensverordnung erhob sich nun zunächst ihr überlebender Gatte, Petermann von Roß, und verlangte, daß dies spätere Testament, das ohne seine Einwilligung verfaßt sei, als ungültig erklärt und das erste aufrecht erhalten werde.

Noch weiter gingen die Ansprüche zweier von Hertenstein aus Luzern, von welchen der zweite — wahrscheinlich von seinem Beruf — gewöhnlich Hans Goldschmied genannt, mit Frau Elsbeth als einer gebornten von Hertenstein Geschwisterkind war. Diese bestritten der Erblässerin überhaupt die Befugniß, ein Testament zu erlassen, und behaupteten, die beiden Töchter Spilmann hätten wiederholt und feierlich allen fernern Ansprüchen auf ihr väterlich und mütterlich Erbe entsagt, da sie von ihrem Vater eine hinreichende Aussteuer erhalten hätten; die jüngere, Anastasia, sei überdies in ihrem jetzigen Aufenthaltsorte „bi den Sondersiechen“, bürgerlich todt und unsfähig, irgend welche Rechte

zu erwerben, und wenn nun diese zwei von der Erbfolge ausgeschlossen seien, so seien sie die nächsten Unverwandten und Erben der Verstorbenen.“

Endlich trat noch der Guardian der Barfüßer mit der Klage auf, sein Kloster sei in dem zweiten Testament vergessen worden; im ersten sei ihm nämlich von der Erblasserin 8 Müt Dinkel ausgesetzt worden und diese Verfügung sollte um so mehr aufrecht bleiben, als die Spilman von jeher ihre Begräbniß und ihre Fahrzeiten in ihrem Kloster gehabt hätten und sowohl Gil. Spilman als seine Gattin bei ihnen begraben seien.

Auf Donstag „nach unser lieben frowen tag der geburt“ (8. Sept.) entschied der Rath nach reiflicher Erwägung der Sache gegen Petermann von Rosz und die beiden Hertenstein zu Gunsten der Kinder Spilman, als nächster und natürlicher Erben ihrer Eltern, die ihre Mutter durch eine neue Willenserklärung in Abänderung einer früher erlassenen zu Erben einzusezen, als eine freie Bürgerin der Stadt Bern, nach dieser Stadt Recht und Herkommen vollkommen befugt gewesen sei. Nur die Ansprüche der Barfüßer wurden begründet erfunden und sollten nachträglich befriedigt werden.¹⁾

Es ist sehr bezeichnend, daß die Anlage des Zinsbuches der Insel, das wir noch besitzen, gerade auf das J. 1466 fällt; denn erst nach Erlangung der reichen Spilman'schen Erbschaft lohnte sich's der Mühe, ein solches zu gründen. Auch sind nicht weniger als 40 Folioblätter allein mit den Titeln und übrigen auf diese Erbschaft bezüglichen Briefschaften angefüllt, mit den Erwerbstiteln von Pfennigzinsen auf Matten, Häuser und Scheunen, den Kaufbriefen von Kornzinsen zu Rümlingen, Schliern, Balm, in der Neßleren (Gemeinde Neuenegg), zu Kaufdorf, Hermiswyl, Uettligen und Hizlischwand (Gemeinde Schwarzenburg), endlich von Reben zu Neuenstadt und im Marzili. Viele dieser Titel wurden zwar abgelöst und das Geld zu Tilgung

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 425.

der noch von dem Kirchen- und Klosterbau herrührenden Schulden verwendet, andere aber auch wieder angelegt und vortheilhaft verwortheit. Bei diesem Anlaß erbte das Kloster auch den schon von Aegid. Spilman dem ältern im J. 1386 erworbenen vierten Theil des Twinges und Bannes zu Thurnen, und hatte dort von dieser Zeit an einen eigenen Ammann, der in seinem Namen Gericht hielt, und ebenso den dritten Theil vom Twing und Bann im Dorfe Kehrsatz. Auch Wälder kamen infolge dieses Erbes in den Besitz des Klosters, unter Andern auch der Tannenwald auf Bühl hinter dem Dorfe Balm, „so der heil. herr Sct. Sulpicius liphaftig zuwende ist, und sind desselben thannenwalds by 40 jucherten minder oder mer“ — und diese 40 Jucharten hatte im J. 1457 der Seckelmeister Spilman von Petermann von Erlach um 15 Gulden erstanden.¹⁾

Aber auch noch von einer andern Seite her wurde das J. 1466 ein für die Finanzzustände des Inselflosters gesegnetes Jahr. Elsbeth Stechen dorf, deren Tochter schon seit einigen Jahren im Inselfloster den Schleier genommen hatte, hatte sich schon 1461 von ihrem Manne Niklaus Frölich von Petterlingen, einem Kürschner seines Handwerkes, trennen lassen: „Wylen si nämlich beide einandern in der hushaltung nit verstehen konnten,“ so hatten sie zusammen eine urkundlich ausgefertigte „Eheberedtnuß“ gemacht, „daz sy ime für alle sin ansprach geben sölle 40 Pfd., und sölle er damit von irem ziechen und sin hantwerk tryben.“²⁾

Sie hatte sich nun im J. 1466 einen sogenannten Freybrief verschafft, wonach sie als eine freie Frau und in der Stadt Bern Schirm und Freiheit gesessen, nach derselben Stadt Recht und Freiheit „ganzen vollen gewalt, krafft und macht erhielt, alles ir zitlich gut, das minder und das mer, ligendes und varendes, wie das genempt ist oder sin mag, by irem leben nach irem fryen willen ze vergabend und ze

¹⁾ Zinsb. Vol. CCXLVII ff.

²⁾ Docum. B. I, 283.

beschickend, wem was und wie si welse, si sye sich oder gesund, mit vogtes oder an vogtes hand, und wie sich sôlich ir ordnung, vor oder nach, in geschrifft oder warhaffter kunschafft, erfindet, das auch sôliches alles in kraft belib und bestand von menklichem ungehindert; in sôlicher vorbehaltung und unterschied, das si vollen gewalt hab, jez und in künftigen ziten, sôlich ir ordnung ze mindern, ze meren und ze endren nach irem fryen willen, so vil und dick ira das eben und wolgevelli sye." Kraft dieses Freibriefs setzte sie nun ihre Tochter Anna und nach deren Absterben den Convent des Inselflosters zum „eingezalten“ (alleinigen) Erben ihres Vermögens ein. Im Jahr darauf (1467) kaufte sie sich für 200 fl eine Pfründe in dem Kloster. Es ward ihr freigestellt, dieselbe in ihrer Privatwohnung zu genießen, doch war ihr jedenfalls für ihre letzte Krankheit die Aufnahme in das Kloster zugesagt, und wollte sie schon vorher hineinziehen, so stand ihr auch das frei, nur sollte sie sich zuerst mit ihrem Manne in's Reine sezen, daß dem Kloster später von dieser Seite keine Verlegenheiten erwüchsen. Eine Wohnung in dem kleinen Thurm (wahrscheinlich dem von der Regierung 1458 geschenkten) stehe für sie bereit und für das Brennholz werde das Kloster sorgen. Noch in demselben Jahr bestätigte sie nun ihre bereits versprochene Schenkung in einem in aller Form abgefaßten Testamente, worin sie „irer tochter, swester Anna, 200 fl zu behren ire pfründ und darzu die beste silbrin schalen und die belzdecky und den obren und untren belz“ verordnete und „den frowen in der Yusel 1 Mütt Dinkel und alles übrig ir gut, darus sy jährlich eine jarzt halten sond, zwüren im jar, mit einer singenden meß und vigil als gewonlich ist, und sol man den frowen ein gut pitanz geben uff minen jarzt.“ Das Weitere über diese Jahrzeitfeier hatte aber Frau Elisabeth schon früher im J. 1464 in einem geheimen Tractat mit den Vorsteherinnen des Klosterconvents verabredet, als sie ihnen „ein beschloßen ledelin mit etwas barschafft“ in Verwahrung gab; diese Barschafft, wenn sie nicht durch Umstände genöthigt würde, sie anzu-

greifen, sollte ihrer Tochter zur Besserung ihrer Pründe und zu ihrer zweimal im Jahre zu begehenden Jahrzeit dienen, bei welchem Anlaß sich die Schwestern mit einem Pfunde Fleisch und einer halben Maß Wein gütlich thun, auch dem Convent die Badstube gewärmt werden sollte „zu ires libes notdurff und trost.“ S. oben S. 17.

Durch die Vergabungen dieser wohlmeinenden Frau, die schon im J. 1468 starb, vermehrte sich das Klostergut an Kornzinsen zu Nüchigen, Hindelbank und Zegistorf, nicht gerechnet, was es an Hausrath, Silbergeschirr und austehenden Geldern von ihr erbte.

Eine ähnliche Wohlthäterin fand das Kloster im J. 1497 an Frau Barbara Baumgarter, wie sie sich von ihrem ersten verstorbenen Manne, einem Peter Baumgarter, Burger zu Bern, nannte; denn von dem zweiten, einem Jost Steiger, hatte sie sich nach Theilung des Vermögens scheiden lassen, um hierauf als Pründnerin in die Insel zu treten. Eine Matte zwischen Hindelbank und Zegenstorf, die sie ihrem abgeschiedenen Manne noch am Vorabend¹⁾ ihres Eintritts um 114 Gulden verkauft hatte, kaufte später der Convent von dessen Sohne, Hrn. Bartholome Steiger, Vogt zu Wangen, um denselben Preis wieder. Durch ihren im J. 1502 erfolgten Tod kam das Kloster in den Besitz mehrerer bedeutender Titel auf Güter zu Wengi und Kirchberg.

Überhaupt fallen die meisten Vergabungen und Jahrzeitstiftungen, welche die Einkünfte des Klosters verbesserten, unter das Priorat der zwei letzten Äbtissinnen, Barbara von Ringoldingen und Elisabeth von Büren. Die Erstere, eine Tochter des als Staatsmannes, gewandten Redners und Vermittlers in der bernischen Geschichte rühmlichst bekannten Schultheißen, Rudolf's von Ringoldingen, war schon im J. 1440, ein Jahr nach der eingeführten Reform, noch als Kind in das Kloster getreten,²⁾ war dann auf den im J. 1462 erfolgten Tod der

¹⁾ 1506, Ins.-Arch. Nr. 498.

²⁾ Zinsb. f. LXXXVII.

Anna von Sissach Abtissin geworden und verwaltete dies Amt während dreißig Jahren bis zu ihrem Tode im J. 1492. Ihr Bruder war der bekannte Thüring von Ringoltingen, mit welchem der Mannsstamm dieses berühmten Hauses ausstarb; von seinen fünf Töchtern trat eine, Clara, ebenfalls in das Inselfloster, in welchem sie im J. 1475 als Nachfolgerin der Ursula von Bütikon zum Amte einer Superiorin erwählt wurde. Sowohl Schwester als Tochter wurden von dem 1482 verstorbenen Thüring von Ringoltingen in seinem Testamente reichlich bedacht. Elisabeth von Büren ist die letzte Abtissin, deren Name in Urkunden erscheint, und zwar zuletzt im J. 1503; in späteren Documenten ist nur die Rede von der Priorin und dem Convent im Allgemeinen, ohne weitere Namensangabe.

Unter das Priorat der Barbara von Ringoltingen fällt auch die Stiftung der bereits früher erwähnten Tucher-Messe. Agnes Tucher, Wittwe des Pfisters Ruf Tucher, eine geborene Leuw (Löwin), war die Schwester einer Verena Leuw, Klosterfrau in der Insel, die sie den 18ten Merz 1473 zum Erben ihres ganzen Vermögens einsetzte. Einige Tage später stiftete sie zu ihrem und ihres sel. Mannes Gedächtniß zwei wöchentliche Messen an dem Katharinenaltar in der Klosterkirche, wozu sie einige Liegenschaften zu Ostermundigen und am Egelberge schenkte.¹⁾ Nach dem 1475 erfolgten Tode ihrer Schwester Verena trat sie im J. 1479 selbst auch in das Kloster und setzte dann im folgenden Jahre dasselbe zu ihrem Erben ein. Das Zinsbuch²⁾ hat uns ihre letzte Ordnung und den Besund ihrer Baarschaft aufzuhalten, der sich in Summa auf 1000 R, 12 S. belief.

Unter den verschiedenen Schenkungen, welche dem Kloster in dieser Epoche zufielen, möchte die Jahrzeitstiftung eines Hans Wagner von Nürnberg, dessen Mutter, Elisabeth Mülnerin, im J. 1465 als Klosterfrau in der Insel verstorben war, dem Convent nicht am wenigsten Vergnügen

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 446.

²⁾ fol. LXXXI.

machen. Wagner übermittelte im J. 1477 dem Rath von Bern eine Summe von 135 Gulden, wofür sich derselbe verpflichtete, dem Kloster jährlich 6 Säume zur Hälfte Rhywein, zur Hälfte Landwein aus dem Seckelmeisterkeller zu kommen zu lassen. Wir finden sie auch in Anton Archers Seckelmeister-Rechnung vom J. 1482 verrechnet.¹⁾

Daß übrigens solche Vergabungen zu todter Hand die Ansprüche und Erwartungen naher Verwandter nicht selten auf verlehnende Weise täuschten, zugleich aber auf den Convent den Schein von Erbschleicherei warfen, ist wohl sehr natürlich. Der oben angeführte obrigkeitliche Rechtsentscheid in der Spilmanschen Erbschaftsangelegenheit ist gewiß nicht nach dem Sinne und den Absichten des Erblassers gefällt worden, und zwei andere Fälle, die ebenfalls zu Gunsten des Klosters entschieden wurden, sind ein weiterer Beweis, wie das Rechtsgefühl der nächsten Angehörigen durch die Entfremdung von Eigenthum, auf welches sie nähere Ansprüche zu haben meinten, zuweilen empfindlich verletzt und dagegen eine, wiewohl nach den damaligen Rechtsformen erfolglose, Opposition versucht wurde. Beide Fälle ereigneten sich im J. 1457, und in beiden handelt es sich um die Verlassenschaft von Frauen, die ihre letzten Lebensstage in dem Kloster zugebracht und auf dem Todbett ihre ganze Habe dem Kloster geschenkt hatten. In dem ersten ist es ein Sohn, Conrad Fygeler, welcher die Gültigkeit eines unter solchen Umständen von seiner Mutter verfaßten Testamentes bestreitet, allein mit seiner Klage abgewiesen wird, weil sich der Schaffner des Klosters zu dem Beweise anheischig macht, der Sohn habe der Mutter in ihrem letzten Lebensjahr die freie Verfügung über ihr zeitliches Gut zugesichert. Umsonst berief sich derselbe auf ein Gesetz, das eine von einer Weibsperson ohne Genehmigung ihres Vogtes gemachte letzte Willenserklärung ungültig erklärte. In den Augen des Richters und des täglichen Raths, welchem

¹⁾ Abhandl. d. histor. Ber., II, 234.

das Gericht die Sache in seiner Verlegenheit vorgelegt hatte, schien das gegebene Wort ein größeres Gewicht zu haben, und daß er dieses seiner Mutter gegeben habe, wagte der Kläger selbst nicht abzuläugnen.¹⁾ Der andere Fall betraf eine Else Kupferschmied, welche ebenso gegen das Ende ihres Lebens in das Kloster gezogen war und das geistliche Leben der Frauen getheilt hatte, ohne jedoch den Orden anzunehmen. Auch sie setzte das Kloster zum Erbe ihres ganzen Vermögens ein. Die Rechtsgültigkeit dieses Aktes wurde von ihren nächsten Erben, einem Peter Wiler, dem Fischer, und Hans Zimmerman, dem Schuhmacher, besonders aus dem Grunde bestritten, weil die Kupferschmied damals „nit vast wol in Vernunft gewesen sei“; sie verlangten daher das ihnen zuständige Erbe heraus. Da weder das Gericht, noch der Rath, vor den der Handel gebracht wurde, darüber endgültig zu entscheiden wagten, so wurden die Parteien nach ihrem eigenen Wunsche an ein Schiedsgericht verwiesen, und dieses in den Personen des abgetretenen Seckelmeisters, Peter's von Wabern, und des neu gewählten, Gil. Spilman, niedergesetzt. Der Spruch desselben ging nun dahin, daß das Kloster alles liegende und fahrende Gut der Kupferschmied behalten, den Klägern aber aus der Erbschaft ein Haus und Hofstatt in der Neustadt herausgeben sollte.²⁾

Sowie der Erwerb von zeitlichem Gut, so verwinkelte auch der Besitz desselben die geistlichen Frauen in mannigfache gerichtliche Händel, die ihrem eigentlichen Beruf und Stande fern genug lagen. Schon die Güter von Brunnadern und Wittikofen, welche den Grundstock des Klostergutes bildeten, veranlaßten sie zu wiederholten Erscheinungen vor Gericht, wenn ihre Wegegerechtigkeit oder die Behnöpflicht irgendwie gefährdet wurden, und zwar pflegten vor der gänzlichen Einschließung der Frauen, vor der Reform von 1439, gewöhnlich die Priorin mit einigen andern Klosterfrauen

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 360.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 362.

ihren Vogt und Fürsprecher persönlich zu dem öffentlichen Gericht des Schultheißen oder seines Stellvertreters, des Großweibels, zu begleiten.¹⁾ Später vertrat ihre Stelle der Schaffner des Klosters.²⁾ In den folgenden Jahren gab namentlich die aus der Spilman'schen Erbschaft dem Kloster zugefallene Scheuermatte (Inselmatte, Frauenmatte) zu Kaufdorf, Kirchgemeinde Thurnen, beständigen Anlaß zu Streitigkeiten wegen Führungen, Holzberechtigung, Baumung, Wässerung, Unterhalt von Gräben und Wegen, bis endlich im J. 1507 der Rath seinem Seckelmeister Jakob von Wattewyl zum Schiedsrichter über diese sämtlichen Streitpunkte bestellte und sie ein für allemal durch seinen Spruch erledigen ließ.³⁾ Auch für seinen Waldbesitz in Ober und Nieder-Wangen und in der Gemeinde Balm mußte der Convent den Schutz der Obrigkeit gegen Holzfrevel in Anspruch nehmen und eine Rathsurkunde vom J. 1507⁴⁾ ertheilte ihm das Recht, seine Waldungen in Bann zu legen, mit Bann-

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 210, aus dem J. 1419: „Ich, Rudolf Hoffmeister, Edelknecht, Schultheiß zu Bern, verglich öffentlich mit diesem Brief, das an dem Balmabend nach Christi Geburt, als man zalt 1419 jare, kamen für mich und das gerichte zu Berne die erbaren frowen, die priorin und ein teil der andern Closterfrowen in der Insel zu Berne, mit Peter Hekel irem rechten Vogte, da ich daselbs öffentlich an gewöllicher (gewöhnlicher) gerichtesstatt ze gerichte saß, und elagten da mit vogt und fürsprechen uss bürkin tormann u. s. w.“ — Vergl. von 1408, Ins.-Arch. Nr. 191; von 1434, Binsb., fol. XXXVIII b.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 293, aus dem J. 1446: „Ich, Peter Subinger, Großweibel zu Bern und statthalter an dem gericht daselbs, des fromen, besten juncker Ulrichs von Erlach des elteren, Edelknechts, Schultheißen zu Bern, verglich öffentlich mit diesem brieffe, das uss fritag vor dem h. pfingstge in dem jare, als man zalt von der geburt christi 1446 jare, für mich in gerichte kam der ersamen geistlichen frowen, der priorin und des convents in der Bsel, gewisser schaffner und klagt durch finen fürsprechen in namen der jetzt genannten frowen zu Cuni Sliffer u. s. w.“

³⁾ Ins.-Arch. Nr. 536.

⁴⁾ Ins.-Arch. Nr. 535.

warten zu besezen und die Frevler zu pfänden. Dennoch ließ-zwei Jahre später ein Toni Scherz von Oberwangen, der bei Niederwangen gegen 40 Stöck gefrevelt hatte, es auf einen Spruch des Gerichts ankommen, bevor er die verlangte Entschädigung leistete.¹⁾

Mit Empfindungen eigener Art mögen die Schwestern im Mai 1509 der Hinrichtung ihrer Ordensbrüder auf dem ihrem Kloster gerade gegenüber liegenden Schwellenmätteli zugeschaut haben, deren empörende Umstände selbst weniger betheiligte Personen zum Mitleid für die Schuldigen stimmte. Von der Betheiligung der Klosterfrauen an diesem berüchtigten Jeserhandel wissen wir nur so viel, daß es, wie eine handschriftliche Notiz²⁾ sich ausdrückt, zumeist „die in St. Michels Insul hochmögenden und besründeten Frauen“ waren, welche verhinderten, daß zu Deckung der ungeheueru Prozeßkosten nicht das Predigerkloster dem Abt von Böttingen um 10,000 fl. verkauft und die Einkünfte des Ordens in der Provinz Ober-Deutschland mit Beschlag belegt wurden.

Doch während so die Frauen des St. Michaels-Klosters in ihrer Abgeschlossenheit neben ihren einsörmigen geistlichen Uebungen mit der Außenwelt nur vorübergehend und info weit in Berührung kamen, als auch sie mit ihren zeitlichen Interessen in ihr wurzelten und für diese bald aus ihr einen Vortheil ziehen konnten, bald einen von daher drohenden Nachtheil abzuwehren hatten, bereitete sich unterdessen um sie her und in ihren nächsten Umgebungen ein Umschwung der Ansichten und Ueberzeugungen vor, welcher den geistigen Grund und Boden selbst, auf welchem die Klosterlichen Institute fußten, erschüttern und diese endlich zu Falle bringen musste. Die gleichzeitig in Deutschland und in der Schweiz entstandene religiöse Bewegung der Geister, durch welche die den Einsichtigeren und Unbefangenen schon längst zum Bewußtsein gekommene Unhaltbarkeit der Traditionen und Vor-

¹⁾ Insf.-Arch. IX. 543.

²⁾ Schweiz. Manuskripte auf der Stadt-Bibliothek H. VIII, 49, S. 23.

aussehungungen, auf welchen das großartige Gebäude der mittelalterlichen Kirche aufgeführt war, jetzt auch unter dem Volke Verbreitung und Anklang fand, mußte nothwendig eine durchgreifende Veränderung der zu dem neuen Geiste nicht mehr passenden kirchlichen Institutionen und namentlich des Klosterwesens führen. Der Ruf nach christlicher Freiheit, die nicht durch willkürliche Menschensetzungen, sondern einzig durch Gottes Wort gebunden sei, hatte sich auch in die Klöster verbreitet, und fand besonders in Frauenklöstern, wo so manches Opfer engherziger Familienrücksichten im Zwang einer unnatürlichen Enthaltsamkeit und eines geisttödenden, mechanischen Gottesdienstes schwachtete, lauten Anklang. Schon im J. 1523 hatte der Rath von Bern dem beharrlichen Drängen der Klosterfrauen in Königsfelden nach Offnung des Klosters nachgeben müssen. Ein Schreiben vom 20ten Nov. ließ den Nonnen die Wahl, auszutreten und den weltlichen Stand anzunehmen, und auf das hin hatten mehrere Schwestern, die den angesehensten Familien Berns angehörten, mit Einwilligung ihrer Verwandten das Kloster verlassen und waren in die Ehe getreten. (S. v. Stürler, Quellen zur Ref.-Gesch. in Bern, S. 107 u. 120.) Im gleichen Jahr wurden auch in Zürich die Frauenklöster geöffnet. In Bern lebten dagegen die Frauen des Inselflosters bei ihrer strengen Observanz zu abgeschlossen, als daß sie so leicht von den Wirbeln der neuen Zeitströmung ergriffen worden wären, und ein Versuch, sie in dieselbe hineinzuziehen, welchen die drei berühmtesten Förderer der neuen Lehre in Bern, Thomas Wyttensbach, Sebastian Meier und Berchtold Haller, im Sept. des J. 1523 machten, schlug nicht allein fehl, sondern hätte beinahe das Gelingen des Werkes der Kirchenverbesserung in Bern durch die Vertreibung dieser erleuchteten Männer ernstlich in Frage gestellt. Es war am Hefte des Erzengels Michael, des Schutzpatrons des Inselflosters, als sich Thomas Wyttensbach mit seinen beiden Begleitern am „Schwätzrad“, wie es Valer. Anshelm (VI, 207) nennt, d. h. am Sprachgitter des Klosters, meldeten und wo

nun zwischen ihnen und der Klosterfrau Barbara Mai,¹⁾ einer Tochter des der neuen Lehre sehr günstigen Clado (Claudius) Mai, im Beisein anderer Frauen jene merkwürdige Unterredung stattfand, in welcher Haller in seinem reformatorischen Eifer, wahrscheinlich auf Grund der Stelle 1 Timoth. 5, 14, 15, behauptet haben soll, die Klosterfrauen seien des Teufels, wenn sie auf ihren ehelosen Stand und ihren Orden ihr Seelenheil gründen wollten, da vielmehr der Ghetstand eine göttliche Ordnung sei und in Gottes Wort befohlen wäre, eine Neuherung, die von den skandalisierten Nonnen und namentlich von der anwesenden Großmutter der Barbara Mai, der alten Brügglerin, als eine indirekte Aufforderung zum Bruch der Klostergelübde aufgefaßt, in einer Klageschrift dem Rath übermittelt und von den Gegnern der Reformation eifrigst ausgebeutet wurde. Ihrem Urheber hätte sie leicht hätte verderblich werden können, wenn nicht der Rath der Zweihundert den von dem Kleinen Rath bereits gefassten Beschuß der Ausweisung der Schuldigen aufgehoben und in einen strengen Verweis gemildert hätte.

Dies Zugeständniß an die Forderung des Schuhs, den ein noch zu Recht bestehendes Institut von seiner Obrigkeit glaubte verlangen zu dürfen, kounnte indessen den durch den Fortgang der Reformation im Allgemeinen bedingten Fall

¹⁾ Anshelm nennt sie blos „Claudi Meyen tochter“, ohne Nennung ihres Taufnamens; nun befand sich aber damals nur eine Barbara Mai in dem Kloster; ihre Schwester Clara, seit 1525 Gattin des Probstes Niklaus von Wattenwyl, ist niemals in der Insel und wahrscheinlich überhaupt keine Klosterfrau gewesen. Der oft citirte Brief H. Bullinger's „an die Inselonne Clara May“ (unter andern von Kirchhofer in seinem Bercht. Haller, S. 59) aus der Simler'schen Urkundenammlung zur Reformationsgeschichte, ist ohne Datum und Namen; daß er im J. 1525 von Bullinger an Clara May geschrieben worden sei, ist lediglich eine erweislich falsche Vermuthung des Verfassers der *Deliciae Urbis Bernae*. Nach untrüglichen innern Merkmalen datirt er vielmehr vom J. 1528 oder vom Anfange des J. 1529, und ist an jene Barbara Mai gerichtet, welche damals soeben das Kloster verlassen hatte.

desselben nicht aufhalten. Den 28ten Juli 1527 faßten die Räthe den Beschuß, alle bernischen Klöster unter Bevogtung zu sezen, und als 8 Tage später diese Vogte wirklich ernannt wurden, wurde der bisherige Schirmvogt des Insellosters, der Stadtschreiber Niklaus Schaller, durch Junker Diebold von Erlach ersetzt (v. Stürler, I. l. S. 57). Diese Maßregel, welche der Sittenverderbniß und dem kiederlichen Haushalt der Mehrzahl der Klöster einen Tamm sezen und verhüten sollte, daß die inländischen Gelder nicht länger in's Ausland verschleppt und von landesfremden Ordensobern dem innern Verkehr entzogen würden, wäre zu andern Zeiten für das gut und ökonomisch verwaltete Michaeliskloster um so weniger von Belang gewesen, als das um diese Zeit erfolgte Absterben des bisherigen Vogtes Schaller ohnehin einen Personenwechsel nöthig gemacht hatte. Allein das Jahr 1527 war, wie für die Kircheverhältnisse des Bernerlandes überhaupt, so insbesondere für das Klosterwesen von entscheidender Wichtigkeit. Gegen das Ende desselben entschloß sich nämlich die Regierung nach längerem Schwanken zwischen Reform und Nicht-Reform durch Abhaltung eines öffentlichen Religionsgesprächs eine Entscheidung herbeizuführen. Die siebente der dort aufgestellten Schlußreden lautete: „daß nach disem zyt kein Zegfür in der Gschrift erfunden wirt; deßhalb aller Todtentdienst, als Vigile, seelmäß, seelgrät, sibent, dreyßgost, jarzyt, amplen, kerzen u. dgl. vergeblich sind.“ Durch Annahme dieses Satzes war den Klöstern eine Hauptquelle ihrer Einkünfte abgegraben, und, wenn auch nicht die Klostereslubde als eine der christlichen Freiheit widerstreitende, in Gotteswort nicht gegründete Menschenzusage erschienen wären, so hätten doch die ärmeren Klöster aus Mangel an Subsistenzmitteln allmählig von selbst eingehen müssen.

In dem den 7ten Februar 1528 vor Räth und Burger genehmigten Reformationsmandat wurden dann in Betreff der fremmen Vergabungen und Stiftungen in Kirchen und Klöstern folgende weise Bestimmungen getroffen: „Zum Sibenten als dann auch die Mäß, Jarzyt, Vigil, Seelgrät,

die siben Byt, wie man's genempt hat, und ander Sistungen zu Absal kommen, und aber eben vil Bios, Bächenten, Rent, Gült, ligend Stück und ander Güter und Hab daran verwändt worden und kommen sind, wöllen wir darumb nit gestatten, daß Jemant, wer der sye, söllich Güter so den Clöstern, Stiften, Pfarren und andern Kilchen gäben und zugeordnet sind, dadannen züche noch einicher gestalt ime zu eigne noch zustelle, sonders sol alles wie von Alters har usgericht und bezalt werden, damit die, so in söllichen Clöstern, Stiftungen und Kilchen verpründt und bestätet sind, ir läben lang, wo si darin bliben wöllen, versächen syend und also in Frides absterbend. Und nach Abgang derselbigen werden wir aber thun und handlen, was die Willigkeit er fordret, nit das wir söllich güter in unsern nuž zichen wöllind, sonders die, so si doch Gottesgaben genempt sind, der Fugen verschicken und verordnen, das wir des gägen Gott und der Welt Glimpf und Rächt ze haben verhoffen. Ob aber sondrig Personen, die noch bi Läben etwas für sich selbs durch Gott an die Clöster, Stiften und Kilchen frywillig gäben hätten und dasselbig wider dannen nămen wöllten, lassend wir es beschächen und irer Gewissen heimgesetzt haben; hie heiter unvergriffen was die Abgestorbnen vergabet und verordnet haben; das soll niemants dannen nămen."

In Bezug auf den Austritt aus dem Kloster bestimmte der 12te Artikel: „wir haben auch der heimischen München und Münnen halb abgeredt und beschlossen, das die, so in den Clöstern beliben und ir Läben da schlissen wöllend, das thun mögend; doch kein junge Münch noch Münlin mer in die Clöster nămen, auch kein frömbd mer darin kommen lassen. Welich aber sich vereelichtet, damit Anfang Hus haltens überkommen möchtind, aldann wöllen wir inen nach Gestalt der Sachen und Gelägenheit der Personen ze Hilff kommen nach Vermögen jedes Gotteshus und us desselben Güter; und all die us den Clöstern gand, si vereelichen sich oder nit, die sölend die Rute von inen thun und sunst erbarlich Kleidung anlegen.“ (v. Stürler, S. 258 u. 261.)

Schon den Tag nach Erlaß dieses Mandats (8ten Febr.) erhielten die Inselfrauen ein Rathsschreiben, welches ihnen ankündigte: „M. g. H. werden si versächen mit einem Predicanten, der ihnen mit an iren Kosten sye.“ (v. Stürler, S. 86.)

Es handelte sich nämlich jetzt darum, der von der Regierung anerkannten und einzuführenden Kirchenreformation auch in den Gemüthern und Überzeugungen einer ihr noch abgeneigten und an Zahl nicht unbedeutenden Minderheit Eingang zu verschaffen, und, soweit diese feindselige Stimmung auf Verurtheil und Mangel an Einsicht beruhte, sollten Unterricht und Belehrung sie allmälig überwinden. Dieser Aufgabe vermochten, nach der schon 1524 erfolgten Entfernung Sebastian Meiers, der fränkliche Berchtold Haller und der 1527 wieder als Prediger angestellte, schon ältere Franz Kolb allein nicht zu genügen, und so berief auf den Vorschlag Hallers der Rath zwei Zürcher Gelehrte, Sebastian Hofmeister und Caspar Megander. Sie langten im Februar in Bern an, und nun wurden täglich zwei, am Sonntag vier Predigten, zwei des Vormittags (um 6 und 8 Uhr) und zwei Nachmittags und Abends gehalten, um dem Volk die neue Lehre zu erklären und zu begründen. Die Abendpredigt fand in der Insel statt und Sebastian Hofmeister (Oeconomus) sollte auch in Wochenpredigten die Nonnen belehren und für die Reformation zu gewinnen suchen; ein Brief, den er den 22ten April an Zwingli schreibt, schildert die Noth, die er mit ihnen hatte und den Widerstand, den er bei Einzelnen fand, während Andere seinen Belehrungen zugänglicher schienen (Zwinglii Opp., Tom. VIII, 166).

Noch in demselben Jahre begannen einzelne Klosterfrauen das Kloster zu verlassen und erhielten nach dem Wortlaut des Reformationssediktes vom 7ten Febr. das von ihnen Eingekehrte theils in Binschriften, theils baar zurück, wofür sie selbst oder ihre Verwandten dem Vogt des Klosters, Diebold von Erlach, Quittungen einhändigten, die noch sämmtlich vorhanden sind. Die erste derselben ist vom 24ten August

1528, die letzte vom 28ten Oktober 1529 datirt; die letztere von einer Magdalena von Dießbach, jetzt Gattin des Meisters Gabriel Löwensprung, Predicanten zu Walkringen. Die Erste, welche austrat, war die schon erwähnte Barbara Mai, welche das Jahr nachher sich mit Ludwig Ammann vermählte, dem Sohne des gewesenen Zürcher-Stadtschreibers, dessen von Bern gebürtige Gattin (eine Antonie Wider) nach dem 1502 erfolgten Tode ihres Mannes mit ihrem Sohne nach Bern gezogen war. Ammann erhielt in Bern das Burgerrecht, wurde später Landvogt zu Bonmont und Mitglied des kleinen Raths. Auch Agathe Schaller, die Tochter des ehemaligen Stadtschreibers und langjährigen Vogtes des Inselsklosters, Niklaus Schaller, unterzeichnet sich als Gattin „ires jezund eelichen lieben hüs-wirts Simon Brunner's, Landmannes zu Glaris“ (wahrscheinlich eines Bruders des bekannten Glarner-Reformators Fridolin Brunner, welcher der Berner Disputation beigewohnt hatte), und der das Pabstthum streng verdammende Ton dieses Aktenstücks lässt vermuthen, daß sie keineswegs zu jenen störrigen Nonnen gehört habe, über welche sich Meister Sebastian in seinem Briefe an Zwingli so bitter beklagt. Eher gehörte dazu die Schwester des Stadtschreibers von Solothurn, Christina Hertwig, deren Bruder, Georg Hertwig, es erst nicht einmal der Mühe wert hielt, eine ordentliche Quittung für die seiner Schwester zurückstattete Einkaufssumme auszustellen, sondern die Sache mit ein paar Worten auf einem kleinen Papierstreifen abthun wollte. Vier Monate später sandte er dann freilich, wahrscheinlich auf geschehene Mahnung hin, eine Quittung in bester Form, auf Pergament mit anhängendem Siegel, motivirt aber in der selben den Austritt seiner Schwester mit den merkwürdigen Worten: „sintemal sich an dem ort etwas endrung begeben, dermaßen daß vorgemelter miner Schwester nit füglich noch anmutig gewäsen, daselbs furer zu beliben.“ — Als eine jetzt verehlichte von Rütte unterschreibt sich unter dem 8ten April 1529 die ehemalige Klosterfrau Catharina Hezel

von Lindnach, und ebenso eine frühere Laienschwester Apollonia Feiß „mit gunst wüssen und willen ires eelischen mannes, des bescheidenen Christen Tezzi (Tezi oder Diezi).

Im Ganzen waren es 13 Klosterfrauen und 8 Laienschwestern oder Dienstmägde, welche das Kloster verließen; von zwei Schwestern, die, wie es scheint, während der Liquidation gestorben waren, einer Magdalena Wytenbach von Wiel und Elisabeth Spilman, quittirten ihre nächsten Anverwandten den Empfang der zurückbezahlten Aussteuer. Den Schwestern, welche nicht in den Schoß ihrer Familien zurückkehren oder durch Heirath selbst eine Familie gründen konnten oder mochten, wurde eine Zufluchtstätte an der damaligen Schinkengasse oder heutigen Judengasse eröffnet, „hinter dem Falken, wo vormals M. H. G. Buherr Steiger, jetzt sein Sohn, Herr Schultheiß von Burgdorf auf der Helfte des platzes das neue haus gebauwen und den andern halben teil M. H. G. Beugherr Tillier verkouft hat, dessen haus noch einigen Rest hat des alten Klosterlins, hieße: das Klosterlin an der Schinkengäß“ — wie es in einem Folieband des ehemaligen Conventsarchivs betitelt Antiquitates Bernenses aus dem Anfang des XVIIIten J.-H. heißt. Neben die nun vacant gewordenen Klostergebäude verfügte die Regierung unter dem 10ten Juli 1531. Da nämlich der im J. 1354 gestiftete Spital der Anna Seiler, der sich bis dahin in einem Hause oberhalb des Gäßlein vor der Predigerkirche befunden hatte, baufällig und im Raume zu beschränkt war, so wurde beschlossen, denselben in die Insel zu verlegen, deren solides und geräumiges Haus in Verbindung mit Höfen, Gärten und anderweitigen Dependenzen sich zu der neuen Bestimmung, die man ihm zudachte, vortrefflich eignete, einer Bestimmung, in der es gewiß der christlichen Nächstenliebe und der ächten Humanität wesentlichere Dienste geleistet hat und noch leistet, als die ganze frühere Zeit über, wo es vielleicht manchen welt- und lebensmüden Gemüthern ein erwünschtes Asyl bot, daneben aber der Sitz

eines nur äu^ßeren, mechanischen Gottesdienstes und einer die ächte Religiosität und Sittlichkeit gefährdenden Werk-Heiligkeit gewesen war. Die Kirche wurde zu einem Korn-Haus verwendet.¹⁾ Die Geschichte der Insel, als eines

1) In dem Inv.-Arch. Nr. 761 findet sich ohne Datum folgendes Inventar über den bei Auflösung des Klosters davon vorgefundenen Hausrath:

Der hu^rrath in der Insell, Peter Galdin hngaben.

In der nüwen Kuchi

5 groß eerin Häfen — 7 gemein Häfen — 2 großi Kest, 4 gemeini Kest, 3 pfanner, 3 par hakmesser — 2 houtmesser — 1 brandsreitt — 3 häsinen überal — 4 brotspiss — 1 teriner Mürsel — 2 trisuß — 1 rost — 1 wassergäzen.

In der Spyßcameren zinin gschirr.

20 groß und klein blatten — 7 örlet Schüsslen — 1 fünfmäfige Stühlen — 4 zwomäfig kannen — 4 mäfige kannen — 10 halbmäfig kannen — 15 vierteilli kannlin — 1 mäfige schenkkannen — 1 mäfige pinten — 1 halbmäfige pinten — 1 fierteilli pintli — 1 groß gießvaz us^r der Conventstube — 1 groß kupferin handbeck — 2 groß sturzin fläschchen — 1 mäfige sturzine fläschchen — 2 lidrin (lederne) fläschchen — 1 kleines fläschli — 1 lidriner füreymer.

In der Schaffnerey-Camern, in einer alten Kisten:

7 linlachen — 5 tischlachen — 6 zwächelen — allerley hölkis gschirr.

In der Knächten-Camern:

4 linlachen.

In der Siechenzäll, in einem alten trog:

Allerley tischlachen, bettziechen, küssziechen, zwächelen gutt und böß durcheinanderen. Denne daselbs 2 gutt hußtechnin an seew (?) und 2 böß technen; aber 6 technen.

In der großen Conventstuben:

2 lang zämengleit tisch.

In der Siechstuben

1 langer zämengleiter tisch — 3 bettstatten — 2 bette — 2 kuisse — 1 gießvaz.

In einem kleinen tröglin bim rad:

8 tischlachen — 24 zwächelen — 3 handzwächeli.

In dem tach oben:

32 klein und groß hauptkuisse.

Im Käller:

7 volle vaz lantwins.

Krankenhauses, gehört nicht mehr in den Kreis, den ich mir gezogen habe; das Wesentliche darüber findet sich in der bekannten Schrift von Meßmer.

Wir geben zum Schlusse noch

das Verzeichniß der Priorissen des St. Michaels-Klosters mit Angabe der Jahre, aus welchen Urkunden mit dem Namen der Einzelnen sich erhalten haben; die Namen derjenigen, welche nicht durch Urkunden bezeugt werden, sind dem Liber vitae entnommen:

1. Mechtild de Ripa (1286 u. 1293); 2. Anna von Zürich; 3. Bertha von Burgdorf (1301, 1323, 1324, 1327, 1329); 4. Bertha von Grasburg (ob. 1336); 5. Adelheid von Büzberg (1354); 6. Anna Seiler (1391); 7. Anna Lemp; 8. Elisabeth von König (1401); 9. Agnesa Leberlin (1408); 10. Anna Negellin (?)¹⁾; 11. Clara von Jagberg (1432, 1433, 1434, 1437); 12. Elisabeth von Bütikon (1441, 1442, 1465, ob. 1445); 13. Anna von Sissach (1446, 1453, 1457, 1458; ob. 1462); 14. Barbara von Ringoltingen (1464, 1482; ob. 1492); 15. Elisabeth von Büren (1491, 1493, 1501, 1503).

Das Korn in der Insel.

Moggen 4 Mütt, 3 groß mäß — Dinkel 80 Mütt — Haber 9 Mütt — Gärsten 1 Mütt, 4 groß mäß — Amer 5 klein mäß — wyp ärß 5 klein mäß.

1) Vielleicht waltet hier ein Missverständniß ob, da Anna Negellin, welche der Liber vitae als Nachfolgerin der Agnes Leberlin nennt, in allen Urkunden, die von ihr handeln (aus den Jahren 1391, 1401, 1431, 1434), bis an ihren Tod nur als einfache Klosterfrau erwähnt wird.

Vorbesserungen im vorigen Heft.

Seite 8, 3. 10: statt: derselben l. derselben.

" 14, 3. 19: lies: Endlich überließ sie dem Orden alle ihre ausstehenden Schuldforderungen.

" 16, " 18: statt: Heinrich von Thun, lies: Ulrich von Thun.

" 17, " 3: statt: in dem Abte von Frienisberg, lies: mächtigen Convente von Frienisberg.

" 47, " 17: statt: Rosa, lies: Nesa.